

# RS Vwgh 1993/9/21 92/08/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §21 Abs2;

VwGG §24 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Daß der Bf selbst in seiner Beschwerde die nunmehr als mitbeteiligte Parteien bezeichneten Personen nicht als solche angeführt hat, steht der Berechtigung eines Berichterauftrages gemäß § 34 Abs 2 iVm § 24 Abs 1 VwGG nicht entgegen; die Verantwortung für die Beziehung Mitbeteiligter iSd § 21 Abs 1 VwGG zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren trägt vielmehr nach § 21 Abs 2 VwGG der VwGH selbst.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080259.X01

## Im RIS seit

31.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)